

**66/103. Geltungsbereich und Anwendung des
Weltrechtsprinzips**

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, zum Völkerrecht und zu einer auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden internationalen Ordnung, die eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/117 vom 16. Dezember 2009 und 65/33 vom 6. Dezember 2010,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und Beobachter und der auf der vierundsechzigsten, fünfundsechzigsten und sechsundsechzigsten Tagung der Aä m TJ0 -1.1084 TD.0001 Tc-.0031 Tw[(sie v)-5.9(e)-1.8(rant)-5.2(wortun)-5.9(gsvol)-5.2(l u)-5.9(nd)-6(mi)-5.2(

1. *legt* den betroffenen Staaten *erneut nahe*, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des ihrer Resolution 63/124 als Anlage beigefügten Entwurfs von Artikeln geeignete bilaterale oder regionale Vereinbarungen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter zu treffen;

2. *legt* dem Internationalen Hydrologischen Programm der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf dessen Beitrag in der Resolution 63/124 hingewiesen wurde, *nahe*, den betroffenen Staaten weitere wissenschaftliche und technische Hilfe anzubieten;

3. *beschließt*, den Punkt „Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen und im